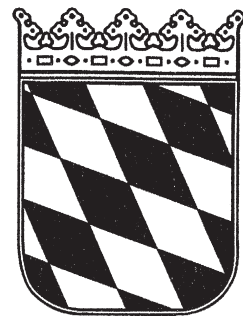




# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**39**

**16.11.2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| 110 | Stellenausschreibung<br>Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Tourismusfachkraft (m/w/d).  |     | mit Niederschlagswasser in der städtischen Kanalisation gesammelten Abwasser in den Stübengraben   |
| 111 | Standesamtswesen;<br>Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Stadt Wallenfels auf die Stadt Kronach zum 01.01.2021  | 113 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung<br>Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG  |
| 112 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung<br>Wasserrecht;<br>Antrag der Stadtwerke Kronach auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von im Ortsteil Wüstbuch der Stadt Kronach anfallendem, in Kleinkläranlagen behandeltem und zusammen | 114 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung<br>Bauleitplanung;<br>Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“ für den Bereich zwischen der Kreuzbergstraße und der Joseph-Haydn-Straße; Billigungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange |

10

**110**

### Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Tourismusfachkraft (m/w/d)**.

Der Landkreis Kronach sucht eine Tourismusfachkraft für die Mitarbeit bei Frankenwald Tourismus Service Center.

Der FRANKENWALD ist eine der 16 Tourismusdestinationen in Franken. FRANKENWALD TOURISMUS Service Center bündelt die touristische Arbeit für den Landkreis Kronach sowie für Teile der Landkreise Hof und Kulmbach. Der FRANKENWALD ist Naturparkregion, gehört zum Geopark Schieferland und ist eine von vier Qualitätsregionen „Wanderbares Deutschland“. Das Team der Geschäftsstelle mit Sitz in Kronach kümmert sich u.a. um das themenspezifische Marketing für die Region, die Bündelung von touristischen Dienstleistungen und ist tourismusfachlicher Partner von 40 Städten und Gemeinden sowie der drei Landkreise.

Bei uns erwarten Sie herausfordernde Tätigkeiten innerhalb eines breit gefächerten Aufgabenspektrums.

#### Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Themenmanager/-in Wandern
- Onlinekommunikation (Homepage, Internet, Social Media)
- Betreuung von Tourismusprojekten
- Mitarbeit an der Erstellung von Werbemitteln
- Gästeberatung, allgemeine Kundenbetreuung
- Kontaktpflege zu touristischen Leistungsträgern
- Bearbeitung von Prospektanfragen
- Mitarbeit bei Events und Veranstaltungen
- Betreuung von Messen und Verkaufsförderungsaktionen

#### Das ist Ihr Profil:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Touristik- oder Marketingbranche (z. B. Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit, Tourismuskauf-

- frau/-mann, Reiseverkehrskauffrau/-mann, Kauffrau/ Kaufmann für Marketingkommunikation, etc.)
- persönliches Interesse am Wandern
  - sicherer Umgang mit den Produkten von Microsoft Office, dem Internet und Social-Media-Kanälen
  - gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
  - gewandtes und freundliches Auftreten, Dienstleistungsmentalität
  - Selbständigkeit, Kreativität, Flexibilität und Spaß an Teamarbeit
  - Bereitschaft auch zum Dienst am Wochenende
  - Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) bzw. B (neu)
  - Einschlägige Berufserfahrung ist vorteilhaft.

**Das können wir Ihnen bieten:**

- eine kreative, vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- eine Beschäftigung in Vollzeit auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- eine betriebliche Altersversorgung
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- einen modernen, krisensicheren Arbeitsplatz mit aktueller technischer Ausstattung
- Die Beschäftigung ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bei Bewährung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung vorgesehen.

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 1. Dezember 2020** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an [maria.mueller@lra-kc.bayern.de](mailto:maria.mueller@lra-kc.bayern.de) zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Franz (Tel. 09261 6015-11), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de).

Kronach, 11.11.2020  
Landratsamt

---

Nr. 43-1100

111

**Standesamtswesen;  
Übertragung der Aufgaben des  
Standesamtes der Stadt Wallenfels  
auf die Stadt Kronach zum 01.01.2021**

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Kronach und der Stadt Wallenfels vom 14.10.2020 mit Schreiben vom 03.11.2020, Nr. 43-1100, aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Kronach, 06.11.2020  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

**Vereinbarung  
über die Übertragung der  
Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)**

Zwischen der

**Stadt Kronach**, vertreten durch  
Erste Bürgermeisterin Angela Hofmann

und der

**Stadt Wallenfels**, vertreten durch  
Ersten Bürgermeister Jens Korn

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

**§ 1**

**Übertragung und Erfüllung der Aufgaben**

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wallenfels vom 15.09.2020 und des Stadtrates der Stadt Kronach vom 28.09.2020 werden die Aufgaben des Standesamtes Wallenfels in vollem Umfang auf die Stadt Kronach übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Kronach erfüllt ab 01.01.2021 die Aufgaben des Standesamtes für die Stadt Wallenfels.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Kronach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten

ten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten des Standesamts Kronach vertreten.

## § 2

### Gebühreneinnahmen, Kostenbeitrag

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Stadt Wallenfels stehen der Stadt Kronach zu.
- (2) Der von der Stadt Wallenfels an die Stadt Kronach zu zahlenden Kostenbeitrag beträgt jährlich 5.900,- €. Der Beitrag ist in voller Höhe am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Der Beitrag erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Bei erheblicher Steigerung der Fallzahlen der Stadt Wallenfels wird der Kostenbeitrag dementsprechend angepasst. Diese Regelung der Kostenbeteiligung gilt drei Jahre bis 31.12.2023. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn der Beitrag nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2023 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch den aktuellen Kostenbeitrag nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Kronach außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe des Kostenbeitrages zu verhandeln.

## § 3

### Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Kronach und des Stadtrates der Stadt Wallenfels aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.06. oder 01.12. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

## § 4

### Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Wallenfels, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt Kronach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle

Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2020 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- (2) Die vom Standesamt Wallenfels als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Stadt Wallenfels und der Stadt Kronach zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Kronach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Kronach, 14.10.2020

Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Wallenfels

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

112

## Bekanntmachung

### Wasserrecht;

### Antrag der Stadtwerke Kronach auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von im Ortsteil Wüstbuch der Stadt Kronach anfallendem, in Kleinkläranlagen behandeltem und zusammen mit Niederschlagswasser in der städtischen Kanalisation gesammelten Abwasser in den Stübengraben

Das Landratsamt Kronach führt in dem o. g. Wasserrechtsverfahren

**am Donnerstag, den 10.12.2020, um 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer, Zimmer-Nr. 208, des Landratsamtes Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, den nichtöffentlichen Erörterungstermin**

durch.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen gegen die beantragte ge-

hobene Erlaubnis für die Abwassereinleitung in den Stübengraben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. An dem Erörterungstermin können alle Beteiligten teilnehmen.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Diese(r) hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Kronach zu geben.

Anderen Personen als den am Verfahren beteiligten kann der/die Verhandlungsleiter(in) die Anwesenheit gestatten, wenn kein(e) Beteiligte(r) widerspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten auch ohne ihn/sie verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für eine(n) Bevollmächtigte(n), können nicht erstattet werden.

Kronach, 05.11.2020

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Stadt Kronach **113**

**Bekanntmachung  
der Stadt Kronach,  
Marktplatz 5, 96317 Kronach  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1 VwZVG**

La Fattoria GmbH, letzte bekannte Adresse:  
Frickestr. 2, 04105 Leipzig  
als Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gastro-Betriebs-  
gesellschaft mbH

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß  
Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2011, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2012, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2013, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2014, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2015, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2016, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2018, FAD 16059  
Bescheid vom 19.10.2020 für das Jahr 2019, FAD 16059

an  
Firma La Fattoria GmbH, letzte bekannte Anschrift:  
Frickestr. 2, 04105 Leipzig,  
als Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gastro-Be-  
triebsgesellschaft mbH.

Die Zustellung der Bescheide erfolgt durch öffentli-  
che Bekanntmachung, da diese auf andere Weise nicht  
ausführbar ist. Der Aufenthaltsort der Firma La Fattoria  
GmbH, als Rechtsnachfolgerin der Firma Tsalka-Gast-  
ro-Betriebsgesellschaft mbH, ist unbekannt; Ermittlungen  
über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Die Bescheide können vom Geschäftsführer der betrof-  
fenen Firma gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdoku-  
mentes mit Lichtbild während der üblichen Dienstzeiten  
des Rathauses der Stadt Kronach, (Montag - Donnerstag  
8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr,  
Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30  
Uhr) abgeholt bzw. eingesehen werden bei:

Stadt Kronach  
Abt. 2 Steuerverwaltung, Zimmer-Nr. 201  
Marktplatz 5  
96317 Kronach

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag  
der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-  
chen vergangen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen  
Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen kön-  
nen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Kronach, den 10. November 2020

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Stadt Kronach **114**

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Stadt Kronach;  
Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
„Kreuzberg IV“ für den Bereich  
zwischen der Kreuzbergstraße und  
der Joseph-Haydn-Straße;  
Billigungsbeschluss und frühzeitige  
Bürgerbeteiligung und frühzeitige  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Sonderausschuss des Stadtrates der Stadt Kronach  
hat in seiner Sitzung vom 02.11.2020 die Teilaufhebung  
des Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“ gebilligt.  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durchzuführen.

Die Aufhebung umfasst die Flurnummern 1642/2, 2471,  
2471/1, 2471/2, 2471/3, 2471/4, jeweils der Gemarkung  
Kronach.

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch  
(BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Sonderausschuss des Stadtrates der Stadt Kronach  
hat in seiner Sitzung vom 02.11.2020 dem Entwurf der  
Bebauungsplanung zugestimmt.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB für dies Planungsabsicht erfolgt in Form  
öffentlicher Darlegung und Anhörung in der Zeit

von Dienstag, 24.11.2020  
mit Mittwoch, 30.12.2020

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach,  
Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer  
148, aus.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kro-  
nach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:  
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:  
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter der Telefonnummer 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 10.11.2020  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

